

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 20. September 2017

- ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Eingruppierung von Leiterinnen/Leitern von Kindertageseinrichtungen
– Durchschnittsbelegung –
zum 1. Oktober 2017

- ABD Teil A, 2.10. (Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene)
und
ABD Teil A, 2.11. (Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche)
hier: Neufassung und Anpassung an die neuen Eingruppierungsrichtlinien gemäß Entgeltordnung im ABD
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)
hier: Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte
zum 1. Januar 2018

ABD Teil A, 2.3. Nummer 30
(Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Eingruppierung von Leiterinnen/Leitern von
Kindertageseinrichtungen – Durchschnittsbelegung –

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 2.3. Nummer 30

Die Anmerkungen zu ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 werden in Nummer 9. wie folgt geändert:

1. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
2. Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 3 bis 6.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

**ABD Teil A, 2.10. (Vergütungsordnung
für Beschäftigte in der Verbands- und/oder
Bildungsarbeit für Erwachsene)**

und

**ABD Teil A, 2.11. (Vergütungsordnung
für Beschäftigte in der Verbands- und/oder
Bildungsarbeit für Jugendliche)**

hier: Neufassung und Anpassung an die neuen
Eingruppierungsrichtlinien gemäß Entgeltordnung
im ABD

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 2.

1. Das ABD Teil A, 2.10. wird wie folgt gefasst:

„ABD Teil A, 2.10.

**(Entgeltordnung für Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder
Bildungsarbeit für Jugendliche und für Erwachsene)**

§ 1

**Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für
Jugendliche und für Erwachsene**

Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und für Erwachsene sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit überwiegend pädagogisch und mit dem Auftrag tätig sind, kirchliche Bildungsarbeit im gesamten kirchlichen Bereich (z. B. Pfarrei, Dekanat, Diözese, Verband, Bildungseinrichtung) anzuregen, vorzubereiten und auch selbst durchzuführen.

§ 2

Eingruppierung

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit mindestens zweijähriger Vollzeitausbildung (Fachakademie für Sozialpädagogik oder vergleichbare Ausbildung) und Beschäftigte mit sonstiger kirchlich anerkannter Ausbildung.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung (z. B. Studium der Sozialen Arbeit).
2. Beschäftigte mit mindestens zweijähriger Vollzeitausbildung (Fachakademie für Sozialpädagogik oder vergleichbare Ausbildung) und Beschäftigte mit sonstiger kirchlich anerkannter Ausbildung nach siebenjähriger Beschäftigungszeit in der Entgeltgruppe 9b.

Protokollnotiz zu § 2:

Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und für Erwachsene, die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (Teil A, 2.2.1.) entsprechen und der Entgeltgruppe 11 oder höher zuzuordnen sind, fallen nicht unter die Entgeltordnung für Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und Erwachsene.“

Artikel 2 Änderung des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

In § 29c wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 unter den Teil A, 2.11. fielen, können einen Antrag auf Höhergruppierung von Entgeltgruppe 9b nach Entgeltgruppe 9c, den sie im Rahmen der neuen Entgeltordnung seit dem 1. Januar 2017 gemäß § 2 Teil A, 2.11. gestellt haben, bis zum 31. Dezember 2017 zurücknehmen.“

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Entgeltgruppe 9 Stufe 3 zugeordnet waren und einen Antrag gemäß § 29b Teil A, 3. gestellt haben, werden zum 1. Januar 2018 der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 zugeordnet.“

Artikel 3 Änderung des ABD Teil A, 2.11.

Das ABD Teil A, 2.11. wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

1Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)

hier: Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil D, 6a.

Das ABD Teil D, 6a. wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 besteht der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnisses gemäß Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe c), wenn und solange nicht mindestens 2,5 v.H. der schwerbehinderten Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Quote“ wird durch die Worte „Quoten nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt und vor dem Wort „Beschäftigten“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

c) Die Anmerkung zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Quote“ durch das Wort „Quoten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Quote gilt“ durch die Worte „Quoten gelten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Quote wird“ durch die Worte „Quoten werden“ ersetzt.

2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) 1Bei Beschäftigten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 2 Absatz 2 SGB IX) tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres das Lebensjahr, das sich aus der Berechnung für die Gewährung einer Altersteilzeit von maximal 5 Jahren für eine Altersrente für Schwerbehinderte ergibt.“

Protokollnotiz zu Buchstabe c):

1Soll die Altersteilzeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen, muss eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX vorliegen, die mindestens bis zum 1. Tag des Rentenbeginns festgestellt ist. 2Das Bestehen der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. 2Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2018.

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München
Auflage 13.000